

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Dezember 2008

1939. Grundwasserrecht (h 6-1, Russikon)

Mit RRB Nr. 2540/1979 wurde der Wasserversorgungsgenossenschaft Russikon das Recht verliehen, dem Grundwasserstrom im Riet-Russikon mit Fassungsschacht und Pumpanlagen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1520, Im Riet, Russikon, bis zu 310 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden. Das Recht läuft am 1. Januar 2009 ab. Mit Schreiben vom 21. Februar 2008 hat das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Egg, im Auftrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Russikon um die Verlängerung des Rechts ersucht. Dem Gesuch kann entsprochen werden.

Für die Grundwasserfassung Riet bestehen rechtskräftige Grundwasserschutzzonen, die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1060/1979 genehmigt wurden. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Grundwasserschutzzonen überprüft, um sie den heutigen gültigen Bestimmungen anzupassen. Im Spätsommer 2008 wurde dafür ein Markiersuch durchgeföhrt. Gemäss Schreiben des Ingenieurbüros Hetzer, Jäckli und Partner AG, Egg, vom 18. November 2008, werden die überarbeiteten Schutzzonen im Wesentlichen den bisherigen entsprechen.

Die nach § 12 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) zu bemessenden Gebühren sind nach konstanter Praxis bei erheblichem öffentlichem Interesse um die Hälfte und die Verleihungsgebühr zudem bei Konzessionsverlängerung auf zwei Drittel zu ermässigen (§§ 4 und 11 GebührenVO). Die Verleihungsgebühr beträgt somit Fr. 434 ($\frac{2}{3}$ von 310 l/min \times Fr. 4.20 pro l/min : 2). Die jährliche Nutzungsgebühr berechnet sich aufgrund der konzessionierten Entnahmeleistung und beträgt Fr. 651 (310 l/min \times Fr. 4.20 pro l/min : 2).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die der Wasserversorgungsgenossenschaft Russikon mit RRB Nr. 2540/1979 erteilte Konzession, dem Grundwasserstrom im Riet-Russikon mit Fassungsschacht und Pumpanlagen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1520, Im Riet, Russikon, bis zu 310 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden, wird bis zum 31. Dezember 2039 verlängert (GWR h 6-1).

Massgebende Unterlage:

- Situation 1: 1000 vom 21. Februar 2008

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom Dezember 2004.
2. Mit geeigneten Massnahmen (elektronische Verriegelung) ist zu gewährleisten, dass jeweils nur eine Grundwasserpumpe Wasser fördern kann.
3. Das Grundwasserpumpwerk ist entsprechend dem Kontrollbericht vom 26. Mai 2008 (Beilage) im Einvernehmen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) bis spätestens 31. Dezember 2010 dem Stand der Technik anzupassen.
4. Der Grundwasserspiegel ist wöchentlich, jeweils am Montagmorgen vor Betriebsbeginn von einem auf Meereshöhe einnivellierten Punkt aus zu messen und auf dem amtlichen Formular einzutragen und Ende Jahr dem AWEL einzureichen.
5. Das hydrogeologische Gutachten zur Schutzzonendimensionierung sowie der Schutzzonenplan mit Reglement sind dem AWEL bis spätestens 30. Juni 2009 zur Vorprüfung einzureichen.
6. Sofern das Recht verlängert werden soll, ist der Baudirektion zwei Jahre vor Ablauf ein Gesuch einzureichen.

II. Die Verlängerung gemäss Dispositiv I ist auf Kosten der Wasserversorgungsgenossenschaft Russikon am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 1520, Russikon, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Pfäffikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL ein Zeugnis zuzustellen.

III. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 651 und ist jeweils fällig am 30. Juni (8000 0010 07/85284.72.002).

IV. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr, den Ausfertigungsgebühren und der einmaligen Verleihungsgebühr, werden von der Wasserversorgungsgenossenschaft Russikon durch die Baudirektion erhoben.

Verleihungsgebühr	Fr. 434	(8000 0010 38 / 85284.72.002)
Staatsgebühr	Fr. 600	(8000 0010 01 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühren	Fr. 77	(8000 0010 01 / 85284.72.002)
Total	Fr. 1111	

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an die Wasserversorgungsgenossenschaft Russikon, Im Rebenacker 4, 8332 Russikon (E), den Gemeinderat Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon, das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Dorfplatz 3, Postfach, 8132 Egg, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, Postfach 221, 8330 Pfäffikon, sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi